



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 35 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
	Der Friedensengel und dessen Nachhaltigkeit	36
	Moneten und deren Nachhaltigkeit (Meinungen)	36
42	EU-Vorgaben bei Überweisungen	37
43	Entgeltfortzahlung	37
44	Cybersicherheitsrisiken	37
45	Förderung der Allgemeinheit (vgl. § 52 Absatz 2 Nr. 7 Abgabenordnung „AO“)	38
46	Unmittelbar dem Schulzweck dienende Leistungen (§ 4 Nr. 21 a UStG).....	38
47	Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation – steuerbar und steuerpflichtig.....	38
48	Forstwirtschaftliche Nutzung	39



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 7/2025 über:

AKTUELL

- 36 -

Der Friedensengel und dessen Nachhaltigkeit

Am 16. Mai 2025 fand in einem musikalischen Rahmenprogramm die Verleihung des Friedensengels 2025 statt. Seit 2019 vergibt die Stiftung Evangelische Jugendhilfe Bernburg alle zwei Jahre den mit einem Preisgeld dotierten Friedensengel-Preis, um das Engagement von Bürgern und Initiativen zu fördern, die mit ihrem Wirken in unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine herausragende Friedensarbeit leisten. Eine Jury – bestehend aus Klaus Roth und weiteren acht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – kürten die Gewinner und Gewinnerinnen in drei Kategorien:



„Der Prominente Friedensengel – Öffentliche Wirkung“: Laudatio Petra Grimm-Benne – Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

„Die Beispielhafte Initiative“: Laudatio Vera Wolfskämpf - Programmchefin Hörfunk MDR Sachsen-Anhalt

„Der unbekannte Friedensengel“: Laudatio Ronny Schulz - Programmdirektor Radio SAW

Im Festsaal der Stiftung hielt als Ehrengast Dunja Hayali die Festrede –
Ausklang mit Buffet.

Moneten und deren Nachhaltigkeit (Meinungen)

„Die Notenpresse anschmeißen“ – „... indem man ihren Wert erodieren lässt“ (C. Reinhart)

Stephan Johnson: „Wie in allen G-7-Staaten sei die Schuldenlast langfristig nicht tragbar. Es werde politisch nicht möglich sein, das Defizit abzubauen. Er (Johnson) rechnet damit, dass das Defizit früher oder später weginflationiert wird“ (NZZ vom 20. Mai 2025 Seite 17).

Schuldenstand laut Schuldenuhr am 13. Juni 2025 ca. 20 Uhr 10:	2.548.578.452.000 €
Schuldenstand laut Schuldenuhr am 20. Juni 2025 ca. 19 Uhr 15:	<u>2.550.262.700.634 €</u>
	1.684.248.634 €.

M. Rasch, Der Goldtausch birgt Gefahren, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 17. Juni 2025 Seite 16:

Barren, Münzen oder Zertifikate

„Privatanleger können Gold entweder durch den direkten Kauf von Barren und Münzen erwerben oder in sogenannte Exchange-Traded Commodities (ETC) investieren. Letztere sind eine Sonderform von Zertifikaten. Dabei eignen sich Barren und Münzen vor allem für Anleger, die eine langfristige Diversifikation ihrer Portfolios und einen Schutz gegen geo- und wirtschaftspolitische Risiken suchen.

AKTUELL

- 37 -

Wer kurz- bis mittelfristig auf Entwicklung des Goldpreises spekulieren will, ist mit börsengehandelten Zertifikaten besser aufgestellt. Zudem können Anleger die Aktien von Minenunternehmen erwerben, deren Kurse sich tendenziell mit dem Goldpreis bewegen. Liegt die Kaufsumme von Gold in Deutschland über 2.000 €, sind die Händler laut dem Geldwäschegesetz verpflichtet, die Identität des Kunden festzustellen.“

42 EU-Vorgaben bei Überweisungen

Aufgrund einer EU-Verordnung müssen alle Kreditinstitute vom 9. Oktober 2025 an vor der Freigabe einer elektronischen Überweisung eine Verification of Payee (kurz VoP) vornehmen. Es wird überprüft, ob der eingetragene Empfängername mit dem bei der Bank zur IBAN hinterlegten Kontoinhaber zusammenpasst. Ziel ist ein verbesserter Schutz vor Betrug.

43 Entgeltfortzahlung

Steht in einem Arbeitsvertrag „§ 616 BGB findet keine Anwendung“, führt dies dazu, dass der Arbeitnehmer in einem solchen Fall keine Entgeltfortzahlung verlangen kann. Diese Vorschrift regelt die Entgeltfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsverhinderung.

44 Cybersicherheitsrisiken

Cybersicherheitsrisiken sind Bestandteil eines Risikomanagementsystems. Im Rahmen eines strukturierten Prozesses werden (IT-bezogene) Kontrollen definiert beziehungsweise abgeleitet und im Unternehmen implementiert. Wenn diese Kontrollen aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken behandelt, die sich auf die durchgängige Wirksamkeit von automatisierten Kontrollen in den Geschäftsprozessen auswirken können, sind sie einer Aufnahme- und Aufbauorganisation zu unterziehen. Durch gezielte Fragestellungen an die verantwortlichen Stellen im Unternehmen sind Risiken in der Cybersicherheit zu identifizieren und anschließend zu prüfen. Es können zum Beispiel ein aktives Patch- und Schwachstellenmanagement, ein Sicherheitsmanagement im Netzwerkkumfeld (unter anderem SIEM- und SOC, Firewall, Antivirus) aber auch Awareness-Programme zur Cybersicherheit sein. Eine Systematik der BSI-Lagebeobachtung (**Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik**) zeigt diese Abbildung (zitiert nach Ch. Wieder, Cybersicherheit in der Abschlussprüfung, in: IDWLife 05.2025 Seite383):



AKTUELL

- 38 -

45 Förderung der Allgemeinheit (vgl. § 52 Absatz 2 Nr. 7 Abgabenordnung „AO“)

Von der Körperschaftsteuer sind Körperschaften (eingetragene Vereine, GmbH, Stiftungen u.a.) befreit, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Eine Steuerbefreiung ist insoweit ausgeschlossen, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz „KStG“).

Die Förderung der Allgemeinheit ist bei **Ersatzschulen** stets anzunehmen, weil die zuständigen Landesbehörden die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule nur dann genehmigen dürfen, wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Bei **Ergänzungsschulen** kann eine Förderung der Allgemeinheit dann angenommen werden, wenn in der Satzung der Körperschaft festgelegt ist, dass bei mindestens 25 % der Schüler keine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Art. 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz und der Privatschulgesetze der Länder vorgenommen werden darf (vgl. AEO zu § 52 Gemeinnützige Zwecke Tz. 5 Absatz 2).

46 Unmittelbar dem Schulzweck dienende Leistungen (§ 4 Nr. 21 a UStG)

Schulen in freier Trägerschaft können in Ersatzschulen und Ergänzungsschulen unterteilt werden, unterscheiden sich aber in ihrer Funktion. Während eine **Ersatzschule** dazu dient, mit gleichwertigen Bildungsinhalten eine im jeweiligen Bundesland grundsätzlich vorgesehene staatliche Schule zu ersetzen (zum Beispiel Grundschule, Gymnasium), bietet eine **Ergänzungsschule** Bildungsangebote an, die das staatliche Schulsystem so nicht kennt.

Der **Nachweis**, dass für den Betrieb der **Ersatzschule** eine staatliche Genehmigung oder landesrechtliche Erlaubnis vorliegt, kann durch eine Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde geführt werden (Umsatzsteuer-Anwendungserlass „UStAE“ Abschnitt 4.21.1). Erbringt der Unternehmer die dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen in mehreren Bundesländern, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Bundeslands, in dem der Unternehmer steuerlich geführt wird, als für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichend anzusehen (vgl. UStAE Abschnitt 4.21.5. Absatz 3).

Leistungen dienen dem Schulzweck dann **unmittelbar**, wenn dieser gerade durch die jeweils in Frage stehende Leistung erfüllt wird. Für die Annahme eines Schul- und Bildungszwecks ist entscheidend, ob vergleichbare Leistungen in Schulen erbracht werden und ob die Leistungen in ihrer Zielsetzung der bloßen Freizeitgestaltung dienen, die von der Steuerbefreiung gemäß nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz ausgeschlossen sind. Leistungen von Lehr- und Lernmaterial dienen nicht unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck. Sie sind nur insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als es sich um Nebenleistungen handelt. Eine Nebenleistung liegt in diesen Fällen vor, wenn das den Lehrgangsteilnehmern überlassene Lehr- und Lernmaterial inhaltlich den Unterricht ergänzt, zum Einsatz im Unterricht bestimmt ist, von der Schule oder Bildungseinrichtung oder dem Lehrer für Zwecke selbst erworben worden ist und bei Dritten nicht bezogen werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 12.12.1985, in: BStBl. II 1986 Seite 499, UStAE Abschnitt 4.21.4).

47 Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation – steuerbar und steuerpflichtig

Verzichtet der Chefarzt gegenüber dem Träger der Klinik, an der er tätig ist, auf das ihm durch die Klinik eingeräumte Recht zur Privatliquidation gegen monatliche Ausgleichszahlungen, die der Klinikträger leistet, um auch insoweit selbst gegenüber Privatversicherten abrechnen zu können, liegt

AKTUELL

- 39 -

eine steuerbare Verzichtleistung vor, die nicht als Verzicht auf die zukünftige Erbringung von Heilbehandlungsleistungen gegenüber den Privatversicherten steuerfrei ist.

BFH-Urteil vom 30.06.2020, in: BStBl. II 12/13 Seite 373.

Begründung (Auszug)

Bei der Zahlung des finanziellen Ausgleichs handelt es sich um ein Entgelt für den Verzicht auf die Behandlung und Liquidation von Privatpatienten. Der Verzicht des Chefarztes erfolgte als Unternehmer und betrifft eine vermögenswerte Rechtsposition. Für den Vorteil, das heißt das Recht, die vom Nachfolger des Chefarztes erbrachten Behandlungen von Privatpatienten selbst abrechnen zu können, zahlte das Klinikum dem Kläger eine Ausgleichszahlung (vgl. Tz. 27 f. des Urteils). Auch stellt die Ausgleichszahlung für den Verzicht keinen nicht steuerbaren echten Schadenersatz dar. Der Verzicht auf das Privatliquidationsrecht dient weder der Behandlung, Linderung oder Vorbeugung einer Krankheit und fällt daher mangels eines therapeutischen Zwecks nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG (vgl. Tz. 35 des Urteils).

Durch die Zahlung des Ausgleichs wird keine Heilbehandlung für den Einzelnen zugänglich (günstiger) gemacht. Es tritt lediglich der **Wechsel der Abrechnungsmethode** ein, der zwischen dem Klinikum und dem Kläger mit dem Abschluss der Vereinbarung intendiert ist; Folge ist, dass in Zukunft nicht mehr der Kläger liquidieren darf, sondern das Klinikum mit seinen Privatpatienten direkt abrechnet und sich so wirtschaftlich besserstellt (vgl. Tz. 44 des Urteils).

48 Forstwirtschaftliche Nutzung

Zur forstwirtschaftlichen Nutzung gehören alle Wirtschaftsgüter, die der Erzeugung und Gewinnung von Rohholz zu dienen bestimmt sind. Hierzu gehören auch die im Rahmen einer forstwirtschaftlichen Nutzung anfallenden Nebennutzungen. Wirtschaftsgüter der forstwirtschaftlichen Nutzung sind insbesondere die der Holzherstellung dienenden Flächen, die Waldbestockung sowie Wirtschaftsgebäude und die Betriebsmittel. Zur forstwirtschaftlichen Nutzung gehören auch Wildäcker und Wildwiesen, soweit sie nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung oder zum Geringstland gehören (vgl. Erlass vom 30. April 2025 AEBewGrSt LuF 2025 zu § 237 BewG, A 237.3 Absatz 1 in: BStBl. I 14/2025 Seite 1226 ff. hier Seite 1277).

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.